



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Stadtwerke Steinau an der Straße

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Schiefer in der Gemarkung Steinau durch die Stadtwerke Steinau an der Straße

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Steinau an der Straße haben mit Schreiben vom 04.12.2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Brunnen Schiefer in der Gemarkung Steinau, Flur 64, Flurstück 17/4 in Höhe von max. 290.000 m³/a beantragt. Das Grundwasser wird zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Steinau an der Straße entnommen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Bekanntgabe des Vorhabens zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Schiefer durch die Stadtwerke Steinau an der Straße

Im Einflussbereich des Brunnens liegt das Naturschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet und FFH Gebiet „Bellinger Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Auenverband Kinzig und der Naturpark Hessischer Spessart.

Seit dem 02.10.1969 ist für den Brunnen Schiefer das Wasserschutzgebiet Brunnen Schiefer, Gemarkung Steinau (ID 435-126) der Stadt Steinau an der Straße festgelegt. Aktuell befindet sich das Wasserschutzgebiet im Neufestsetzungsverfahren (WSG-ID 435-182).

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 290.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die unter Nr. 2.2 und 2.3 der Anlage 3 im UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann bei der gleichbleibenden Förderung aufgrund der langjährigen Fördererfahrung ausgeschlossen werden. Durch das praktizierte Förderregime am Tiefbrunnen sowie gegensteuernde Maßnahmen bei absinkenden Grundwasserständen wird weiterhin eine nachhaltige Förderung gewährleistet.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch die Grundwasserentnahme am Tiefbrunnen nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 18. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.35/29-2019/5